

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erdgas und Strom der SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Leistungen im Rahmen der Erdgas- oder Stromversorgung durch die SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG (nachfolgend „SCHARR“ genannt) gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen von SCHARR. Entgegenstehende, abweichende sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht geregelt sind, erkennt SCHARR nicht an, es sei denn, SCHARR hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn SCHARR die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Im unternehmerischen Verkehr gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen von SCHARR auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

2. Angebot und Annahme - Bisherige Vertragsverhältnisse, Belieferungsbedingungen

- 2.1 Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch die Vertragsbestätigung von SCHARR in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Lieferanten, Zustimmung der Netzanmeldung durch den Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.
- 2.2 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wird SCHARR trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts nicht rechtzeitig selbst beliefert, ist SCHARR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. SCHARR wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Kunden bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- 2.3 Ist eine Belieferung des Kunden trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts durch SCHARR nur durch eine zusätzliche Ersatzbeschaffung möglich, kann SCHARR die Ersatzbeschaffung abweichend von Absatz 2 für den Kunden erbringen. SCHARR wird den Kunden rechtzeitig über die Ersatzbeschaffung und deren Gründe sowie die damit zusammenhängenden Mehrkosten informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Konditionen der Ersatzbeschaffung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SCHARR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Störung des Netzbetriebs - Weiterleitungsverbot

- 3.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- oder Stromversorgung ist SCHARR von seiner jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas oder Strom befreit, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebes ist derjenige Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist. SCHARR wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SCHARR bekannt sind oder durch SCHARR in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 3.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und Wartungsentgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3.3 Der Kunde wird das Erdgas bzw. den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

4. Einstellung der Lieferung - Fristlose Kündigung

- 4.1 SCHARR ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas oder Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Erdgas- oder Stromdiebstahl“).
- 4.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe (mindestens 100,00 €), wenn dem Kunden spätestens 4 Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und 3 Werktagen vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.

5. Zahlungsbestimmungen - Sicherheiten - Aufrechnung

- 5.1 SCHARR berechnet die Abschläge unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Diese sind zum Monatsanfang fällig und werden erstmals in der Vertragsbestätigung mitgeteilt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt. SCHARR wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschläge jeweils abbuchen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Kundenwunsch ist eine Überweisung der monatlichen Abschläge als Vorauszahlung möglich. Wenn aufgrund von mehr als einmaliger Rückbelastung (Rücklastschrift), die der Kunde zu vertreten hat, der Zahlungsmodus von SCHARR auf Überweisung umgestellt wird, wird hierfür eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 €/Monat erhoben.
- 5.2 Zum Ende jedes (von SCHARR festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von SCHARR eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachgefordert. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- 5.3 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können, die Aufteilung eines ggf. zu berechnenden Grundpreises erfolgt tagesanteilig. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.
- 5.4 Werden für SCHARR nach Vertragsschluss tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung oder sonstige Tatsachen erkennbar, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von SCHARR auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. Zahlungsverzug des Kunden, Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, usw.), ist SCHARR berechtigt, die Lieferung zu verweigern und/oder Sicherheitsleistung zu fordern und/oder gewährte

Zahlungsziele zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist SCHARR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Lieferungen oder wegen Verzugs bleiben unberührt.

- 5.5 Aufrechnungsrechte können vom Kunden nur dann geltend gemacht werden, wenn SCHARR seine Gegenansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

6. Messung

- 6.1 Die Menge des gelieferten Erdgases bzw. Stroms wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, von SCHARR oder auf Verlangen von SCHARR oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können SCHARR und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 6.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SCHARR Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung an den Kunden muss schriftlich erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 6.3 Der Kunde kann jederzeit von SCHARR verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 47 GasNZV bzw. § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre beschränkt.

7. Preise und Preisänderungen - Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 7.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und ggf. dem Grundpreis zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die auf die Energielieferung entfallenden Steuern, Abgaben, Umlagen und Gebühren und die sonstigen Kosten wie Beschaffungskosten, Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung. Aktuelle Informationen über die geltenden Lieferpreise sind telefonisch bei SCHARR unter 0800 - 93 23-300 (gebührenfrei) erhältlich.
- 7.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Nettopreise), bzw. einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise).
- 7.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas bzw. Strom nach Vertragsschluss mit erhöhten oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben, Gebühren oder Umlagen belegt, kann SCHARR die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit den Steuern oder Abgaben korrespondierende Kostenentlastungen (z. B. der Wegfall einer anderen Steuer) sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.4 Ziffer 7.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 7.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe reduziert oder diese entfällt.
- 7.5 Eine Preisänderung oder eine Änderung der Konditionen nach Ablauf der Preisgarantie wird der Lieferant dem Kunden spätestens 2, bei Haushaltskunden spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist ein Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Inkrafttreten der Preisänderung auf diesen Zeitpunkt kündigen. Auf diese Möglichkeit wird der Kunde von SCHARR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 7.6 Eine eventuelle Preisgarantie gilt für die Erstlaufzeit des Vertrages.

8. Umzug - Rechtsnachfolge

- 8.1 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands kann der Vertrag nach Absprache für die neue Adresse übernommen werden. Der Kunde teilt SCHARR den Umzugstermin spätestens 3 Wochen vor dem Umzug mit. Macht der Kunde diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haftet der Kunde gegenüber SCHARR für die nach seinem Umzug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Liefervertrages entnommene Energie, soweit ihrerseits SCHARR gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für die entnommene Energie haften muss.
- 8.2 SCHARR ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dafür bedarf es keiner Zustimmung des Kunden; die Übertragung ist dem Kunden aber mitzuteilen. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im unternehmerischen Rechtsverkehr steht dem Kunden aber nur dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ihm die Übertragung zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt nur dann vor, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit oder an der Zuverlässigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen oder wenn mit der Übertragung eine Änderung der Vertragsdurchführung verbunden ist.

9. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen SCHARR ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCHARR zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354 a HGB bleibt unberührt.

10. Genehmigungen - Energiesteuer-Hinweis

Für die auf Basis dieses Vertrages bezogene Energie gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

11. Anzuwendendes Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

11.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

11.2 Gerichtsstand für Unternehmen, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Stuttgart.

12. Vertragsdauer - Lieferbeginn

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der vom Netzbetreiber bestätigten Netznutzung. Beginnt die Lieferung nicht zum Monatsersten, endet die Erstlaufzeit am Ende des letzten Monats. Die Laufzeit des Erdgas- oder Stromlieferungsvertrags verlängert sich automatisch entsprechend der jeweiligen Vertragsregelung, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen zum Laufzeitende schriftlich gekündigt wird. Sollte sich der gewünschte Lieferbeginn aufgrund einer noch bestehenden Vertragsbindung beim Altlieferanten um mehr als 3 Monate verzögern, so behält sich SCHARR vor die Lieferung zum vereinbarten Preis abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten.

13. Höhere Gewalt

13.1 Ist eine Vertragspartei durch den Eintritt eines von außen kommenden und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, nicht voraussehbaren und durch die Anwendung äußerster, vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise anwendbaren Ereignisses an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen, restriktive Maßnahmen (Sanktionen)), so wird sie von ihrer Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden aufgrund der Nichtleistung für die Dauer des Ereignisses befreit. Hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden kommt höhere Gewalt nicht in Betracht. Soweit SCHARR Netze oder Anlagen Dritter für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Netze und Anlagen Dritter, das nach Satz 1 höhere Gewalt darstellen würde, als höhere Gewalt zugunsten von SCHARR. Derartige Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Verpflichtungen. Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

13.2 Die Vertragsparteien werden sich einem Fall höherer Gewalt, ihren Gründen und voraussichtlicher Dauer sowie den Umfang der Störungen und Einwirkungen unverzüglich unterrichten, soweit ihnen diese Umstände bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Seite wird nach besten Kräften um die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und um die Vermeidung und Beseitigung der Störungen bemühen.

13.3 Ansprüche des Kunden gegen Netzbetreiber wegen Störungen des Netzbetriebes oder der Anschlussnutzung bleiben unberührt.

14. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrags und der AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MsbG, MessEG und MessEV, höchst-richterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die SCHARR nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder AGB entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist SCHARR verpflichtet, den Vertrag und die AGB – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und der AGB nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn SCHARR dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SCHARR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15. Streitbelegungsverfahren für Verbraucher

15.1 SCHARR beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen ab Zugang bei SCHARR. Wenn SCHARR der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin., Tel.: 030 - 275 72 40-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). SCHARR ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Rechte von SCHARR und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt.

15.2 Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 - 22 48 05-00, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

15.3 Weiterhin kann der Kunde auch das Online-Streitbelegungs-Portal der Europäischen Union nutzen: <https://webgate.ec.europa.eu/consumer/odr/>.

16. Datensicherung und -verarbeitung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen persönlichen Daten automatisiert verarbeitet werden. SCHARR wird diese Daten nur im Rahmen und den Grenzen des BDSG verarbeiten und verwenden. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung.

17. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden eines Erdgas- oder Stromlieferauftrags bestehen nicht.

18. Widerrufsrecht / Widerrufsfolgen

18.1 Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG, Liebknechtstr. 50, 70565 Stuttgart, Tel: +49 (0)711 - 78 68-0, Fax: +49 (0)711 - 78 68-366, E-Mail: info@scharr-waerme.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können ein Muster-Widerrufsformular auf unserer Website www.scharr-waerme.de abrufen und übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

18.2 Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dieselbe Zahlungsweise, die Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Erdgas oder Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.